

Satzung des Marktes Peiting zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Gewerbegebiet westlich der Bergwerkstraße“

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt der Markt Peiting folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Gewerbegebiet westlich der Bergwerkstraße“

Der Bebauungsplan Nr. 89 „GE westlich der Bergwerkstraße“ des Marktes Peiting, rechtskräftig seit 13.04.2022 wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt 2.3 b) (Maß der baulichen Nutzung) des Textteils erhält folgende Fassung:

„Im GE 2 wird die zulässige Trauf- bzw. Wandhöhe (TH) mit 11,0 m und die First- bzw. Wandhöhe (FH) mit 13,0 m festgesetzt.“

2. Der Punkt 3.1 (Bauweise) des Textteils erhält folgende Fassung:

„Es wird eine gemäß § 22 Absatz 1 BauNVO offene Bauweise „o“ festgesetzt. Die Länge der Gebäude darf maximal 50 m, die Produktionshalle des Flurstückes 2454 darf maximal 90 m betragen.“

2. Im Planteil GE2 (bei Flurnummer 2454) wird folgende Angabe ersetzt:

„Traufhöhe: TH 11,00 m“

§ 2

In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Peiting, XX.XX.XXXX

Peter Ostenrieder
Erster Bürgermeister